

SC Schwindkirchen e.V.

- Vereinssatzung -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein hat seinen Sitz in 84405 Dorfen, Ortsteil Schwindkirchen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „SC Schwindkirchen e.V.“.
2. Der Verein soll Mitglied des Bayerischen Landessportverbands und der zuständigen Landesfachverbände werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Stärkung der Zusammengehörigkeit innerhalb der Dorfgemeinschaft in Schwindkirchen im Rahmen der Durchführung von sportlichen Aktivitäten. Hierbei wird im Besonderen auf die Förderung und Einbindung von Jugendlichen in die dörfliche Gemeinschaft im Rahmen der Vereinstätigkeit Wert gelegt.

Der SC Schwindkirchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO) und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
2. Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
4. Die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß gebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitarbeitern.
5. Förderung des Nachwuchses und Einbindung der Dorfjugend in die Vereinstätigkeit.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung beim Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Einschränkung der Mitgliedschaft auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

2. Mitgliedsarten

Der Verein hat:

- a) Mitglieder ab 18 Jahren (Erwachsene)
- b) Mitglieder von 14 bis 17 Jahren (Jugendliche)
- c) Mitglieder bis 13 Jahren (Kinder)
- d) Ehrenmitglieder (siehe Ehrenordnung)

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der dem Vorstand gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 01.12. möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines ganzen Jahres trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Ebenso wegen unehrenhafter Handlung bzw. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss-Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstands und/oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis

- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins
- c) Bei grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu ziehen.

5. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

6. Bescheide über Ausschluss, Maßregelung und Wiederaufnahme

Sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a) Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen
- b) Förderung der Grundsätze und Ziele des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust vereinseigener Sportausrüstung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- c) Der Mitgliedsbeitrag, Abteilungsbeiträge und Sonderbeiträge sind im I. Quartal zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- d) Wahl- und Stimmrecht für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten.

Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Abteilungs- und Sonderbeiträge (Umlagen) muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden und in der nächsten bekannt gegeben werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Vorstandschaft
- d) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vereinsausschuss beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand beantragt oder im Falle der Vereinsauflösung.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung und der Veröffentlichung im Gemeinde-Anzeiger ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, entlastet die Vorstandschaft und nimmt alle 4 Jahre die Wahl der Vorstandschaft, die Wahl des 2. Schatzmeisters und 2. Schriftführers, die Bestellung der Vereinsausschussmitglieder und der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen weiteren Funktionen vor.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
10. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter (2. Vorsitzender oder Kassier) geleitet.
12. Der Versammlungsleiter bestellt vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.

§ 7 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- der Vorstandschaft
- dem stellv. Schatzmeister (Kassier)
- dem stellv. Schriftführer
- dem Sportwart

- den Abteilungsleitern/innen bzw. Stellvertretern/innen
 - je ein Vertreter der Abteilungsjugend
2. Der Vereinsausschuss leitet den Verein und tritt nach Bedarf (mindestens 2 x im Jahr) zusammen.
Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen.
 3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses wird durch das Gremium ein neues Mitglied berufen, der Vereinsausschuss kann – wenn erforderlich – weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter (überfachlich)
- der Frauenvertreterin
- dem Mitgliedsverwalter

2. Zu den Aufgaben der Vereinsvorstandschaft gehören:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses
- Behandlung der Anträge von Vorstand, Abteilungen und Mitglieder
- Erarbeitung und Genehmigung von Vereinsordnungen

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Kassier)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch stellv. Vorsitzenden und Kassier gemeinsam vertreten. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgabe die Aufgaben und Verantwortungsbereiche selbst.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen Sorge zu tragen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen sind für die in ihren Bereich fallenden sportlichen und kulturellen Tätigkeiten im Sinne des § 2 verantwortlich.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand alle personellen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geführt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Es gelten die Einberufungsbestimmungen des § 6. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Für die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages gelten die Bestimmungen laut § 4.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch Abteilungsleiter/in Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung eingehen. Verbindlichkeiten, die über die geltende Finanzordnung hinausgehen oder ohne Zustimmung der zuständigen Vorstandschaft gemacht werden, sind nicht statthaft.
7. Die Kassenstände der Abteilung fließen entsprechend der Finanzordnung in die Einnahmen/Überschussrechnung des Vereins ein. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
8. Löst sich eine Abteilung auf, so müssen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einer anderen Abteilung vorher erledigt werden. Vereinseigene Geräte, Ausrüstungsgegenstände und finanzielle Mittel bleiben bei einer Abteilungsauflösung Eigentum des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zur ständigen Sicherung der finanziellen Lage des Vereins hat jährlich eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereinskasse werden in der Mitgliederversammlung bestellt.
2. Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinsausschuss bzw. der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen

bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Ehrenordnung
- Jugendordnung
- und bei Bedarf weitere Ordnungen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf deren Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. In dieser Versammlung müssen abweichend von den Bestimmungen des § 6 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
4. Kommt eine Beschlussfassung aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so sind von der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Dorfen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ge-

meinnützige Zwecke, insbesondere wieder zur Förderung des Sports im Ortsteil Schwindkirchen zu verwenden hat.

§ 15 Anzeige an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Begriffsbestimmungen

Die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Verein oder Abteilungen, soweit in dieser Satzung dies nicht anderweitig bestimmt ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2006 genehmigt.